

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 233.033 vom 25. November 2015

A. 213.441/Vbis-148

In der Rechtssache: **die Aktiengesellschaft B.S.I.-CONSULT,**

Wahlmizil bei
Herrn Martin HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachenerstrasse 18,
4700 Eupen,

gegen:

die Wallonische Region,

vertreten durch ihre Regierung,

Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50,
4700 Eupen.

DER STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der von der Aktiengesellschaft (AG) B.S.I.-CONSULT am 18. August 2014 eingereichten Antragschrift zur Nichtigerklärung des Erlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region vom 18. Juni 2014, mit dem ihr eine Städtebaugenehmigung zur Regularisierung des Anstrichs der Fassaden eines Gebäudes mit Wohnhaus und Büro auf einem in Sankt Vith, Aachenerstraße 173, gelegenen und Flur A, Nr. 34d, katastrierten Gut auf Einspruch hin verweigert wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 2. Juli 2015, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 28. September 2015 um 10 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung von Frau VOGEL, Staatsrat, in ihrem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Vanessa KEVER, Rechtsanwältin, loco Herrn Martin HISSEL, Rechtsanwalt, die für die klagende Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die zur Untersuchung der Rechtssache nützlichen Tatsachen folgendermaßen zusammengefasst werden können:

Die Klägerin ist Eigentümerin eines in Sankt Vith, Aachenerstraße 173, gelegenen und Flur A, Nr. 34d, katastrierten Gebäudes mit Wohnhaus und Büro.

Gemäß dem durch Königlichen Erlass vom 19. November 1979 angenommenen Sektorenplan Malmedy-Sankt Vith ist das Gut auf einer Tiefe von 50 Metern ab der Straße im Wohngebiet und für den Rest im Agrargebiet gelegen. Das Gebäude ist vollständig im Wohngebiet angesiedelt.

Das Gut ist im Umkreis der Parzellierung „Braun-Foxius“ (Los Nr. 2) gelegen, die durch das Gemeinderat am 20. Mai 1980 genehmigt worden und nicht verfallen ist. Die Vorschriften der Parzellierung beschränken die Auswahl für die Außenverkleidung auf zwei verschiedene Materialien, nämlich Natursteine, regionale Bruchsteine und traditioneller Putz mit gebrochen weißer bis hell grau-beiger Tönung. Diese Vorschriften verbieten Mehrfarbigkeit.

Eine kommunale Städtebauordnung findet auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde, wo das Gut liegt, Anwendung. Dieses Gut ist in der städtebaulichen Einheit Nr. 4 dieser Städtebauordnung gelegen.

Das Gebäude war ursprünglich gemäß den Vorschriften der Parzellierung mit gebrochen weißem Putz verkleidet. Die Klägerin hat das Gebäude mit gelber und roter Farbe überstrichen, obwohl sie keine Städtebaugenehmigung

diesbezüglich besaß. Sie hat außerdem eine belgische Fahne, mit einem mittigen Fußball geschmückt, auf den Giebel aufgetragen.

Am 2. Dezember 2013 reicht Wilfried THELEN, handelnd im Namen und für Rechnung der Klägerin, einen Antrag auf Städtebaugenehmigung zur Regularisierung dieser Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung von Sankt Vith ein. Dieser Antrag ist in deutscher Sprache abgefasst.

Am 3. Dezember 2013 wird eine Empfangsbescheinigung für die vollständige Akte ausgestellt.

Der Antrag wird einer öffentlichen Untersuchung unterzogen, da er von den Vorschriften der kommunalen Städtebauordnung und der Parzellierungsgenehmigung abweicht. Die Untersuchung läuft vom 9. bis zum 23. Dezember 2013. Es werden keine Bemerkungen eingereicht.

Am 12. Dezember 2013 erteilt der Kommunale Beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) von Sankt Vith mit sechs Ja-Stimmen und sechs Enthaltungen ein erstes ungünstiges Gutachten.

Am 8. Januar 2014 gibt die Straßendirektion von Verviers ein günstiges Gutachten ab.

Am 16. Januar 2014 wird von dem KBARM, diesmal einstimmig, ein zweites ungünstiges Gutachten erteilt.

Am 28. Januar 2014 erteilt das Gemeindegremium von Sankt Vith ein ungünstiges Gutachten zu dem Projekt und beschließt, das Gutachten der beauftragten Beamtin über die im Projekt enthaltenen Abweichungen nicht zu beantragen.

Am selben Tag verweigert das Gemeindegremium die beantragte Regularisierungsgenehmigung. Dieser Beschluss ist in deutscher Sprache abgefasst. Er wird der Klägerin mit einem Schreiben vom 31. Januar 2014 zugestellt.

Am 1. März 2014 reicht die Klägerin einen Einspruch gegen diesen Verweigerungsbeschluss bei der Wallonischen Regierung ein. Dieser in deutscher Sprache abgefasste Einspruch ist am 5. März 2014 bei der Regierung eingegangen.

Mit einem in deutscher Sprache abgefassten Schreiben vom 9. April 2014 wird die Klägerin zu einer auf den 30. April 2014 festgesetzten

Anhörung vor der beratenden Kommission für Einsprüche vorgeladen. Während dieser Anhörung ist die beratende Kommission für Einsprüche aus dem Vorsitzenden und einem Mitglied zusammengesetzt. Die Anhörung des Vertreters der Klägerin erfolgt in französischer Sprache. Das in deutscher Sprache abgefasste Gutachten der beratenden Kommission ist wie folgt begründet:

„ [...]

In Erwägung, dass die Vorschriften der Parzellierungsgenehmigung als Farbe gebrochen weiß und hellgrau zulassen; dass diejenigen der KBO eine helle Tönung mit maximal zwei Farben oder Materialien vorsehen;

In Erwägung, dass der Artikel 113 des WGRSEE verfügt, dass eine Städtebaugenehmigung in Abweichung zu den Vorschriften einer kommunalen Städtebauordnung oder einer Parzellierungsgenehmigung gewährt werden kann, jedoch in einem Masse, das mit der allgemeinen Zweckbestimmung des betroffenen Gebiets und den städtebaulichen und architektonischen Zielsetzungen vereinbar ist;

In Erwägung, dass die Farbgebung der Gebäude eine grundlegende Option der Vorschriften darstellt, welche auf die landschaftliche Integration und die Harmonie der Gebäude abzielt; dass die Gewährung einer derart bedeutenden Abweichung zur geltenden Norm die allgemeine Zielsetzung derselben in Frage stellen würde;

In Erwägung, dass die Kommission der Ansicht ist, dass - unabhängig von dieser Regel - die Genehmigung des Anstrichs eines einzelnen Gebäudes in einem «folkloristischen» Stil innerhalb dieses städtebaulichen Kontextes nicht dazu angetan ist, die lokalen und städtebaulichen Gegebenheiten zu beeinträchtigen;

In Erwägung, dass Artikel 120 des WGRSEE folgendes verfügt: «Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder anwesend sind»; dass dies in vorliegendem Fall nicht zutrifft;

Das Gutachten der Kommission ist als günstig zu betrachten“.

Während der Anhörung reicht Wilfried THELEN eine in französischer Sprache abgefasste Darlegung seiner Argumente ein.

Am 2. Mai 2014 schickt er der beklagten Partei einen ebenfalls in französischer Sprache abgefassten Brief zu, in dem er zusätzliche Bemerkungen zur Untermauerung seines Einspruchs formuliert.

Am 20. Mai 2014 sendet Wilfried THELEN dem Minister das durch Artikel 121 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE) vorgesehene Erinnerungsschreiben zu. Dieses in französischer Sprache abgefasste Erinnerungsschreiben ist am 21. Mai 2014 bei der Wallonischen Regierung eingegangen.

Mit einem in deutscher Sprache abgefassten Beschluss vom 18. Juni 2014 lehnt der Minister die beantragte Städtebaugenehmigung ab. Es handelt sich um den angefochtenen Akt, der wie folgt lautet:

„ Der Minister,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, in seiner durch Dekret vom 30. April 2009 abgeänderten Fassung;

In Erwägung, dass Herr Wilfried THELEN, handelnd im Namen und für Rechnung der Gesellschaft BSI Consult, einen Antrag auf eine Städtebaugenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in SANKT VITH, Aachener Straße 173 gelegenes Gut bezieht, katastriert Flur A, Nr. 34 d betreffend die Regularisierung des Anstrichs der Fassaden eines Gebäudes mit Wohnhaus und Büro;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium der Gemeinde SANKT VITH am 28. Januar 2014 die Städtebaugenehmigung abgelehnt hat;

In Erwägung, dass die antragstellende Partei den Beschluss des Gemeindegremiums am 04. Februar 2014 empfangen hat;

In Erwägung, dass die antragstellende Partei am 01. März 2014 einen am 05. März 2014 eingegangenen Einspruch bei der Regierung eingereicht hat; dass der besagte Einspruch den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen genügt; dass er zulässig ist;

In Erwägung, dass in Anwendung von Artikel 120 des vorgenannten Gesetzbuches eine Kommission eingesetzt wurde, die damit beauftragt ist, begründete Gutachten über die Einsprüche im Sinne von Artikel 119 des besagten Gesetzbuches abzugeben;

In Erwägung, dass eine Anhörung am 30. April 2014 stattgefunden hat; dass die Beschlussfähigkeit bei der Versammlung der besagten Kommission nicht gegeben war; dass das Gutachten der Kommission demzufolge als günstig gilt;

In Erwägung, dass ein Mahnbrief am 20. Mai 2014 eingereicht wurde, der am 21. Mai 2014 bei der Regierung eingegangen ist;

In Erwägung, dass das Gut gemäß Sektorenplan MALMEDY - SANKT-VITH, der durch Königlichen Erlass vom 19. November 1979 angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, auf einer Tiefe von 50 m ab der Straße im Wohngebiet und für den Rest im Agrargebiet gelegen ist; dass das Gebäude vollständig im Wohngebiet angesiedelt ist;

In Erwägung, dass das Gut im Umkreis der Parzellierung «BRAUN-FOXIUS» (Los Nr. 2) gelegen ist, die durch das Gemeindegremium am 20. Mai 1980 genehmigt worden und nicht verfallen ist;

In Erwägung, dass eine kommunale Städtebauordnung auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde, wo das Gut liegt, Anwendung findet und alle in Artikel 78, § 1 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Punkte enthält; dass das Gut in der besagten Ordnung in der städtebaulichen Einheit Nr. 4 gelegen ist;

In Erwägung, dass im Antrag auf Genehmigung eine Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit enthalten ist;

In Erwägung, dass aus dieser Notiz hervorgeht, dass die Akte keiner Umweltverträglichkeitsstudie bedarf; dass das Gebäude bestehend ist; dass die Auswirkung des Neuanstrichs auf die Umwelt als minimal zu betrachten ist;

In Erwägung, dass der Antrag sich bezieht auf die Regularisierung des Anstrichs der Fassaden eines Gebäudes mit einer Wohnung und dem Büro der antragstellenden Gesellschaft;

In Erwägung, dass das Projekt von den Vorschriften der Parzellierung abweicht, die - einerseits - die Auswahl für die Außenverkleidung auf zwei verschiedene Materialien - die aus folgender Liste auszuwählen sind: Natursteine, regionale Bruchsteine und traditioneller Putz mit gebrochen weißer bis hell graubeiger Tönung - beschränken, und - andererseits - Mehrfarbigkeit verbieten;

In Erwägung, dass in vorliegendem Fall der ursprüngliche Putz in gebrochen weißer Tönung, welcher den Vorschriften der Parzellierung entsprach, mit gelber und roter Farbe überstrichen wurde; dass eine belgische Fahne, mittig mit einem Fußball geschmückt, ebenfalls auf den Giebel aufgetragen wurde;

In Erwägung, dass am 07. Januar 2014 - also nach dem vorliegenden Antrag auf Regularisierung, welcher Gegenstand des Einspruchs ist - Protokoll erstellt worden ist;

In Erwägung, dass der Tatbestand der vollendeten Tatsachen zu bedauern ist; dass eine solche Situation in keiner Weise die Entscheidungsfindung der zuständigen Behörde beeinflussen darf;

In Erwägung, dass Artikel 113, Absatz 1 des Gesetzbuches folgendes besagt:

« Insofern die geplanten Handlungen und Arbeiten das prägende Landschaftsbild entweder beachten, oder strukturieren, oder aber neu gestalten, kann eine Städtebaugenehmigung gewährt werden in Abweichung: 1° von den Vorschriften einer regionalen Städtebauordnung, einer kommunalen Städtebauordnung, eines kommunalen Raumordnungsplans oder von den Vorschriften mit verordnender Kraft einer Parzellierungsgenehmigung, und zwar in einem Maße, das mit der allgemeinen Zweckbestimmung des betroffenen Gebiets und den städtebaulichen und architektonischen Zielsetzungen vereinbar ist; (...);»;

In Erwägung, dass Artikel 114 des Gesetzbuches folgendes besagt:

« Für jeden Genehmigungsantrag, der die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts zur Folge hat, können ausnahmsweise eine oder mehrere Abweichungen bewilligt werden, insofern der Antrag vorab den besonderen, durch die Regierung festgelegten Bekanntmachungsmaßnahmen, sowie der in Artikel 4 Absatz 1 3° erwähnten Konsultierung unterworfen wird. Auf vorhergehendes Gutachten des beauftragten Beamten gewährt das Gemeinderat jede Abweichung, die sich ausschließlich auf die Vorschriften einer kommunalen Städtebauordnung, eines kommunalen Raumordnungsplans oder eines Parzellierungsplans, sowie auf die in Artikel 88 § 3 3° erwähnten Vorschriften einer Verstärkungsgenehmigung bezieht, außer wenn sich der Antrag auf die in Artikel 127 § 1 erwähnten Handlungen und Arbeiten bezieht.

In den anderen Fällen wird jede Abweichung von der Regierung oder dem beauftragten Beamten gewährt»;

In Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen unterzogen worden ist, in Anwendung des Artikels 330, 11° des Gesetzbuches, und zwar in der Zeit vom 09. bis 23. Dezember 2013; dass keine Reklamationen eingereicht worden sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Straßendirektion Verviers der OGD4 vom 08. Januar 2014;

Aufgrund des ungünstigen Gutachtens des K.B.R.M.A., abgegeben in der Sitzung vom 16. Januar 2014;

In Erwägung, dass aus der Untersuchung der Akte hervorgeht, dass die Entscheidung des Antragstellers, eine belgische Fahne, sowie rote und gelbe Farben auf die Außenwände seines Gebäudes aufzubringen, unter anderem durch seine Verbundenheit mit der belgischen Fußballmannschaft geleitet war; dass er auf die Tatsache verweist, dass bei der öffentlichen Untersuchung keine Reklamationen eingereicht worden sind; dass er ebenfalls eine Petition mit mehreren Unterschriften zugunsten seines Antrags vorlegt;

In Erwägung, dass jedoch festgestellt werden muss, dass die strittigen Gestaltungsmaßnahmen das Gebäude von seiner Umgebung abheben, ohne diesem einen qualitativen Mehrwert zu verleihen; dass - im Gegenteil - durch diese Maßnahmen ein einziges Gebäude mit eher «folkloristischem» Charakter innerhalb eines homogenen städtebaulichen Kontextes, hauptsächlich bestehend aus Gebäuden in heller Farbgebung, entsteht;

In Erwägung, dass die Farbgebung der Gebäude eine grundlegende Option der Vorschriften darstellt, welche auf die landschaftliche Integration und die Harmonie der Gebäude abzielt; dass die Gewährung einer derart bedeutenden Abweichung zur geltenden Norm die allgemeine Zielsetzung derselben in Frage stellen würde;

In Erwägung, dass demzufolge die Städtebaugenehmigung abgelehnt werden muss;

BESCHLIESST:

Artikel 1 - Die von Herrn Wilfried THELEN, handelnd im Namen und für Rechnung der Gesellschaft BSI Consult, beantragte Städtebaugenehmigung wird abgelehnt.

[...]“.

Der beanstandete Beschluss wird der Klägerin per Einschreiben vom 19. Juni 2014 zugestellt;

In der Erwägung, dass der Erste Auditor-Berichtersteller gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung einen Bericht erstattet hat, in dem er die Ansicht vertritt, dass der erste Klagegrund begründet sei und in dem er vorschlägt, den angefochtenen Akt nach einer kurzen Verhandlung für nichtig zu erklären;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei die Zulässigkeit ratione temporis der Klage bezweifelt; dass sie bemerkt, dass der angefochtene Akt der Klägerin am 19. Juni 2014 zugestellt worden ist; dass sie geltend macht, dass die Klage erst am 19. August 2014 eingereicht worden ist und somit verspätet sei;

In der Erwägung, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass der beanstandete Akt der Klägerin mit einem Einschreibebrief vom 19. Juni 2014 zugestellt worden ist; dass dieser Brief frühestens am darauffolgenden Tag, d.h. am 20. Juni 2014, von der Betroffenen empfangen worden ist; in der Erwägung, dass die Klage am 18. August 2014 (Datum deren Versendung per Einschreiben) eingereicht worden ist und dass die Frist von sechzig Tagen somit eingehalten worden ist; dass der Einrede nicht stattgegeben werden kann;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem Klagegrund, dem ersten der Antragschrift, die Verletzung von Artikel 36 § 2 Absatz 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 12 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, sowie von Artikel 120 des WGRSEE geltend macht; dass sie vorträgt, dass die Anhörung von Wilfried THELEN durch die beratende Kommission für Einsprüche am 30. April 2014 gänzlich in französischer Sprache stattgefunden hat, obwohl sie gemäß den o.a. Bestimmungen in deutscher Sprache hätte stattfinden müssen; dass sie hinzufügt, dass keines der anwesenden Mitglieder der beratenden Kommission Deutsch könne, dass kein Dolmetscher bei der Anhörung anwesend gewesen sei, dass diese Anhörung ausschließlich in Französisch stattgefunden habe und dass weder die dem Vertreter der Klägerin gestellten Fragen noch dessen Antworten ins Deutsche übersetzt worden seien; dass sie daran erinnert, dass der Staatsrat im Entscheid OESTGES-ARGEMBEAUX, Nr. 223.317 vom 29. April 2013, in einer ihr zufolge genau identischen Angelegenheit, geurteilt habe, dass eine Anhörung durch die beratende Kommission unter Verletzung der Vorschriften in Sachen Sprachengebrauch die Nichtigerklärung des nach dieser Anhörung verabschiedeten Aktes rechtfertige; dass sie daraus schlussfolgert, dass der erste Klagegrund begründet sei;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem Replikschriftensatz erklärt, dass ihr Vertreter sich vor der beratenden Kommission in französischer Sprache geäußert habe, weil diese Kommission ihm nicht die Möglichkeit gegeben habe, sich in Deutsch auszudrücken; dass sie behauptet, dass ihr Vertreter bei der Anhörung keine Einwände diesbezüglich geäußert habe, weil er der Verwaltung gegenüber sein Entgegenkommen habe zeigen wollen; dass sie erklärt, dass ihr Vertreter sich danach in einigen Schreiben in französischer Sprache an die Verwaltung und an den Minister gewandt habe, weil die Anhörung in dieser Sprache verlaufen sei; dass sie daran erinnert, dass der Einspruch bei der Regierung und alle offiziellen Schreiben in deutscher Sprache verfasst worden sind und die Anhörung gemäß den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften demzufolge in deutscher Sprache stattfinden musste; dass sie bemerkt, dass die Gesetzgebung über den Sprachengebrauch

öffentlicher Ordnung sei und daraus schlussfolgert, dass die Nichtigerklärung des angefochtenen Aktes sich im vorliegenden Falle aufzwingt;

In der Erwägung, dass Artikel 120 des WGRSEE wie folgt lautet:

„ [...]

Bei der Regierung wird eine beratende Kommission mit Sitz in Namur gegründet. Ihr Vorsitzender und ihre Mitglieder werden durch die Regierung ernannt. Der Vorsitzende vertritt die Regierung.

Außer dem Vorsitzenden zählt die Kommission vier weitere Mitglieder: zwei davon werden unter den Personen ausgewählt, die der Regionalausschuss vorgeschlagen hat und zwei weitere unter denen, die der Berufsstand der Architekten vorgeschlagen hat. Die Kommission ist beschlussfähig wenn der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder anwesend sind. [...]

Die Regierung beantragt das Gutachten der Kommission und innerhalb von fünfundfünfzig Tagen nach Empfang des Einspruchs ersucht sie den Antragsteller, das Gemeinderat, den beauftragten Beamten oder deren Vertreter, die Generalvertretung für Einsprüche, sowie die Kommission, zur Anhörung zu erscheinen.

[...]

Innerhalb von sechzig Tagen übermittelt die Kommission ihr Gutachten. Ein fehlendes Gutachten wird als positives Gutachten zugunsten des Einspruchserhebers betrachtet.

[...]“;

In der Erwägung, dass im angefochtenen Akt erwähnt wird, dass das Gutachten der beratenden Kommission für Einsprüche als günstig anzusehen ist, weil die Beschlussfähigkeit bei der Versammlung der besagten Kommission am 30. April 2014 nicht gegeben war; dass die Verletzungen der Gesetze über den Sprachengebrauch, mit denen die Anhörung des Vertreters der Klägerin durch die beratende Kommission gegebenenfalls behaftet sein könnte, unter diesen Umständen keinerlei Einfluss auf das von dieser Kommission erteilte Gutachten bzw. auf den Inhalt der beanstandeten Entscheidung gehabt haben können;

dass der erste Klagegrund der Antragschrift demzufolge als wirkungslos erscheint;

In der Erwägung, dass der erste Klagegrund deshalb im heutigen Stand der Akte nach einer kurzen Verhandlung nicht als begründet betrachtet werden kann;

In der Erwägung, dass den Schlussfolgerungen des Berichts des Ersten Auditors-Berichterstatters nicht beigetreten werden kann; dass die Rechtssache somit an das ordentliche Verfahren zu verweisen ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Verhandlung wird wiedereröffnet.

Artikel 2.

Die Rechtssache wird an das ordentliche Verfahren verwiesen.

Artikel 3.

Die Entscheidung über die Kosten, inklusive der
Verfahrensentschädigung, bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am
fünfundzwanzigsten November zweitausendfünfzehn von:

Frau VOGEL,	Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Frau WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der stellvertretende Präsident,

V. WIAME.

W. VOGEL.